

## Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012

### Ausgangslage

Die Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom gewerbsmässigen Wertschriftenhandel ist heikel und sorgt für Verunsicherung. Im Schweizer Steuerrecht gilt das Prinzip der "Gesamt-Reineinkommenssteuer". Grundsätzlich sind alle Einkünfte steuerbar. Ausgenommen von der Besteuerung sind Einkünfte nur, wenn ein Gesetz dies explizit anordnet.

Eine solche Ausnahme gilt für Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen (also z.B. von im Privatvermögen gehaltenen Wertschriften) - nicht aber für die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen. Diese sind als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Erfasst wird damit folglich auch der gewerbsmässige Wertschriftenhandel.

### Fixe Kriterien für private Vermögensverwaltung

In diesem Spannungsfeld zwischen Geschäfts- und Privatvermögen bewegt sich die Diskussion über den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel. Die Entscheide dazu sind so zahlreich, wie die Praxis der Veranlagungsbehörden unterschiedlich ist. Um der Mehrheit der Steuerpflichtigen eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat die Eidg. Steuerverwaltung in ihrem Kreisschreiben vom 27. Juli 2012 Kriterien ausgearbeitet, anhand derer im Rahmen eine Vorprüfung gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann.

Die Steuerbehörden gehen in jedem Fall von einer privaten Vermögensverwaltung bzw. von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen aus, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Haltedauer der veräusserten Wertschriften  $\geq$  sechs Monate
2. Transaktionsvolumen pro Kalenderjahr  $<$  Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode
3. Realisierter Kapitalgewinn  $<$  50% des Reineinkommens in der Steuerperiode
4. Anlagen nicht fremdfinanziert **oder** steuerbare Vermögenserträge aus Wertschriften  $>$  anteilige Schuldzinsen
5. Kauf und Verkauf von Derivaten beschränkt auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen

Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nicht zwingend gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor, sondern es ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu beurteilen, ob private Vermögensverwaltung oder selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

### **Gewerbmässiger Wertschriftenhandel**

Werden Wertschriften systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung erworben, kann nicht mehr von einer schlichten Verwaltung des privaten Vermögens gesprochen werden. Eine klare Grenzziehung zwischen privater Vermögensverwaltung einerseits und gewerbmässigem Wertschriftenhandel andererseits ist jedoch kaum möglich. Dabei sind verschiedene Indizien in Betracht zu ziehen, wobei unter Umständen bereits eines alleine zur Annahme von gewerbmässigem Wertschriftenhandel ausreichen kann.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts stehen die folgenden Kriterien im Vordergrund:

- Häufigkeit der Geschäfte und Besitzdauer
- Einsatz erheblicher fremder Mittel
- Einsatz von Derivaten

Weiter sind die nachfolgenden Kriterien von untergeordneter Bedeutung zu beachten:

- Systematisches und planmässiges Vorgehen
- Enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit sowie Einsatz von speziellen Fachkenntnissen

### **Fazit**

Die Qualifikation als gewerbmässiger Wertschriftenhändler kann bei einem umfangreichen Wertschriftenportefeuilles zu einer erheblichen Einkommenssteuerbelastung führen. Hinzu kommt, dass auf den erzielten Gewinnen aus der Veräusserung von Wertschriften Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO) geschuldet sind. Es kann sich deshalb lohnen, die aktuelle Form der Bewirtschaftung des Wertschriftenportefeuilles einer Prüfung zu unterziehen.

### **Quadis Treuhand AG**

Susten, im August 2013